

AZ 24.30 Nr. 364/3.1

An die  
Evang. Pfarrämter über die  
Evang. Dekanatämter  
-Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen  
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und-beamten für die Jahre 2013 bis 2015**

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 16.04.2012, AZ 24.30 Nr. 346/3.1

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996 – Amtsblatt 57, S. 171 – zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 22. Oktober 2013 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt sowie in der berufsbegleitenden Ausbildung ab 1. Januar 2014, sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst ab 1. Juli 2013 – entsprechend den im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.  
Grundlage ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014).

#### **I. Anwärtergrundbetrag der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst**

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2013 um 50 Euro sowie der Familienzuschlag für Anwärter um 2,45 v.H. (Anlage 1) erhöht.

Die Anwärtergrundbeträge und der Familienzuschlag erhöhen sich mit Wirkung zum 1. Juli 2014 um weitere 2,75 v.H. (Anlage 4).

#### **II. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen und unständigen Dienst, der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung**

Zum 1. Januar 2014 erhöhen sich die Grundgehaltssätze, Amts- und Strukturzulage sowie der Familienzuschlag um 2,45 v.H. (Anlage 2).

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der Anlage 2/3 abgedruckt.

Zum 1. Januar 2015 erhöhen sich die Grundgehaltssätze, Amts- und Strukturzulage so wie der Familienzuschlag um weitere 2,75 v.H. (Anlage 5).

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der Anlage 5/3 abgedruckt.

### **III. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und-beamte**

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) erhöhen sich die Grundgehälter, Amts und Strukturzulage und der Familienzuschlag wie folgt:

- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 mit Wirkung vom 1. Juli 2013 um 2,45 v.H.
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 um 2,45 v.H.
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 12 und darüber mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um 2,45 v.H. (Anlage 3).
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die um 2,75 v.H.
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 um 2,75 v.H.
- für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 12 und darüber mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um 2,75 v.H. (Anlage 6).

### **IV. Versorgungsbezüge**

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 linear um 2,45 v.H. und mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um 2,75 v.H. erhöht.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen im Regelfall den Dienstbezügen im aktiven Dienst, angepasst um den Faktor 0,984. Durch die Anwendung dieses Faktors wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger die in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung wie bislang erhalten.

## **Durchführung**

Die Änderungen werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann  
Oberkirchenrat

## **Anlagen**